

Satzung

über den Marktverkehr in der Stadt Hadamar

vom 12.09.1975, in Kraft getreten am 24.09.1975,
geändert am 22.06.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

§ 1 Marktplätze

- 1.) Als Marktplätze werden bestimmt:
für den Wochenmarkt: der Untermarkt
für den Kram- und Viehmarkt: der Marktplatz im Stadtteil Steinbach
für den Krammarkt: der Untermarkt, Neumarkt und Bellerive-Platz.
- 2.) Der Gemeingebrauch an den vorgenannten Straßen und Plätzen ist an den Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach dieser Satzung erforderlich ist.
- 3.) Der Magistrat ist berechtigt, für die Märkte jederzeit auch andere Plätze bereit zu stellen und vorübergehend andere Marktzeiten festzulegen.

§ 2 Marktzeiten

- 1.) Die Marktzeiten werden festgesetzt:
für den Wochenmarkt
donnerstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr für die Zeit vom 01. April bis 30. September
und
für die Zeit vom 01. Oktober bis 31. März donnerstags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
(Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am nachfolgenden oder vorher gehenden Werktag statt.)
für den Krammarkt
an den jährlich besonders zu bestimmenden Tagen von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2.) Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit ist der Verkauf von Waren auf den Marktplätzen untersagt.

§ 3 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Magistrat (Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung) ausgeübt.

Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen der Aufsicht zu befolgen.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktes

- 1.) Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt sind sämtliche in § 66 Ziffern 1 - 3 der Gewerbeordnung genannten Waren und Erzeugnisse zugelassen und zwar:
rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
frische Lebensmittel aller Art,
alle Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht. Geistige Getränke sind ausgenommen.
- 2.) Der Verkauf von Küchen- und Konditorwaren ist nicht gestattet.
- 3.) In besonderen Fällen kann der Magistrat (Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Krammärkte

Krammärkte finden statt

- | | |
|---|------------------------|
| am Mittwoch vor Ostern | - "Ostermarkt" |
| am Mittwoch nach Katharina | - "Katharinenmarkt" |
| am Mittwoch vor Weihnachten | - "Weihnachtsmarkt" |
| am zweiten Dienstag nach Michaeli (29.9.) | - "Steinbacher Markt". |

§ 6 Standplätze

- 1.) Die Standplätze werden den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln.
- 2.) Der Magistrat (Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung) ist berechtigt, einzelnen Marktteilnehmern bestimmte Standplätze zuzuweisen. Kein Marktteilnehmer hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- 3.) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 3/4 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit dem Beginn des Marktes beendet sein.

Während der Marktzeit dürfen die Marktbesucher Fahrzeuge aller Art auf dem Marktplatz nicht abstellen.

- 4.) Die Verkaufsstände und die zugewiesenen Plätze müssen 3/4 Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Es ist nicht gestattet, während der Marktzeit Stände abzubauen oder nicht verkaufte Waren aus den Verkaufsständen zum Abtransport zu entfernen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes von dem Marktbesucher getragen werden, der diese verursacht.
- 5.) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen. Jeder Händler hat an seinem Stand ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Namen und Wohnort in gut lesbarer Schrift anzubringen. Die beim Marktverkehr benutzten Maße und Gewichte müssen amtlich geeicht und in Ordnung sein.

§ 7 Verkauf und Lagerung

- 1.) Alle sichtbar ausgestellten Waren müssen mit deutlich lesbaren Preisschildern versehen sein. Daneben kann die Preisauszeichnung auch durch Preistafeln geschehen. Die Preise für nicht sichtbar ausgestellte, aber zum Verkauf bereit gehaltene Waren müssen auf Preistafeln vermerkt werden. Die Preisauszeichnung hat in jedem Falle unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu geschehen.
- 2.) Die Verkaufsstände müssen den Vorschriften der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-VO) entsprechen.
- 3.) Verkäufer und Käufer haben sich auf dem Markte so zu verhalten, dass der Anstand nicht verletzt und der öffentliche Verkehr, die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Jedes marktschreierische Verkaufsgebaren, das Ausrufen und laute Anpreisen der Waren, sowie Versteigerungen sind verboten. Kinder unter 14 Jahren werden als Verkäufer nicht zugelassen.
- 4.) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden lagern.
Die Waren sind auf dem Marktstand so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen usw. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.
- 5.) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der unverwischbaren Aufschrift "Unreifes Obst" kenntlich gemacht ist.

§ 8 Sauberkeit auf dem Markt

- 1.) Das Verkaufspersonal hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische und sonstige Verkaufsgegenstände müssen stets sauber sein.
- 2.) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sämtliche Abfälle sind vom Platz- oder Standinhaber bzw. dessen Personal mitzunehmen oder zu dem vom Marktmeister ausgewiesenen Platz zu schaffen. Abfälle, die durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Verkäufern unverzüglich fort zu schaffen.
- 3.) Hunde dürfen auf den Marktplätzen während der Marktzeit auch an der Leine nicht mitgeführt werden oder herum laufen.
- 4.) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung bleiben durch diese Marktsatzung unberührt.

§ 9 Gebühren

Die Marktbenutzer haben die in der von der Stadtverordnetenversammlung erlassenen Gebührenordnung festgesetzten Gebühren (Standgelder) zu entrichten.

§ 10 Reinigung des Marktplatzes

- 1.) Der Marktplatz wird nach Beendigung des Marktes durch die Stadt gereinigt.
- 2.) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktplatzes ist verboten.

§ 11 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder für die Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Der Ausschluss für die Dauer des Markttagess erfolgt durch den Marktmeister.

Der befristete bzw. dauernde Ausschluss erfolgt durch den Magistrat mittels schriftlichen Verweisungsbescheids.

Personen, die vom Markt verwiesen worden sind, dürfen den Markt während der Marktzeit nicht mehr betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung werden gem. § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 1.000,00 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) geahndet.

§ 13 Rechtsmittel

Beschwerden gegen Anordnungen der Marktaufsicht sind an den Magistrat der Stadt Hadamar zu richten.

Gegen Verfügungen auf Grund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) zu.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von der Marktordnung kann der Magistrat der Stadt Hadamar (Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung) auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen, sie bedürfen der Schriftform.

§ 15 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen

sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z. B. Lebensmittelgesetze und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Lärmbekämpfungsverordnung u. a. zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2.) Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Marktwesen der Stadt Hadamar (Marktordnung) vom 24.11.1948, i. d. F. vom 20.07.1951, außer Kraft.